

Erste Satzung
**zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen
und deren Ablösung der Gemeinde Winhöring (Stellplatzsatzung)**

Aufgrund der Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Winhöring folgende Satzung:

§ 1 – Änderung

1. Der Absatz 1 des Paragraphen 3 der Stellplatzsatzung wird wie folgt geändert:

- (1) „Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) bestimmt sich nach der jeweiligen Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV). Für folgende Vorhaben werden die maximalen Werte der Anlage zur GaStellV vorgegeben:

Zu 1.1.

Gebäude mit Wohnungen	2,0 Stellplätze je Wohnung
-----------------------	----------------------------

Zu 1.5.

Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtung en, u.ä.	1 Stellplatze je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mind. 2 Stellplätze
---	--

2.1

Büro- und Verwaltungsgebäude	1,0 Stellplätze je 40 m ² NUF
------------------------------	--

2.2.

Räume mit erheblichem Besucherverkehr	1,0 Stellplätze je 30 m ² NUF, mind. 3 Stellplätze
---------------------------------------	--

6.3.

Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1,0 Stellplätze je 6 Betten
---	-----------------------------

9.2. Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1,0 Stellplätze je 100 m ² NUF oder je 3 Beschäftigten
--	--

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.